Mieter tot: Wer räumt Wohnung?

Nachlasspfleger hilft Vermieter

Verstirbt der Mieter und melden sich dessen Erben nicht, kann der Vermieter beim Nachlassgericht die Anordnung einer Nachlasspflegschaft beantragen. Mit dem eingesetzten Nachlasspfleger kann die Räumung bewerkstelligt werden.

Die Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV) verweist dazu auf einen Beschluss des Kammergerichts in Berlin (KG) (Az.: 19 W 102/17). In dem Fall war der Mieter einer Wohnung gestorben. Die Erben meldeten sich nicht, der Vermieter wollte die leerstehende Wohnung aber bald räumen. Ohne Erben hatte er jedoch keinen Ansprechpartner. Was tun?

Es gibt eine Lösung, entscheiden die Richter: Zwar darf der Vermieter nicht eigenmächtig die Wohnung räumen, sondern muss seinen Anspruch mittels gerichtlicher Hilfe durchsetzen. Hierzu kann bei

AufGepasst

Gericht die Anordnung einer Nachlasspflegschaft beantragt werden. Das gilt auch dann, wenn kein Nachlassvermögen existiert oder der Nachlass aller Voraussicht nach dürftig ist. Der vom Gericht bestellte Nachlasspfleger vertritt dann die Erben. Gegen ihn kann und muss der Vermieter seine Ansprüche auf Räumung durchsetzen.

Quelle: NN,4.1.18, tmn